

Brüssel, den 11. November 2025  
(OR. en)

14452/25

ECOFIN 1415  
UEM 517  
FIN 1250  
*ECB*  
*EIB*

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des  
Durchführungsbeschlusses (EU) vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der  
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens

---

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 29. Oktober 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Rumänien am 31. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 29. Oktober 2021 hat der Rat die positive Bewertung mittels eines Durchführungsbeschlusses<sup>2</sup> (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde durch den Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2023<sup>3</sup> geändert.
- (2) Am 12. September 2025 hat Rumänien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Rumänien einen geänderten RRP vorgelegt.

#### *Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241*

- (3) Die Änderungen am RRP, die Rumänien aufgrund objektiver Umstände vorgelegthat, betreffen 164 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben Rumäniens ist eine Maßnahme aufgrund von Preiserhöhungen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme C13.I1. Auf dieser Grundlage hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

---

<sup>2</sup> Siehe Dok. ST 12319/21 INIT und ST 12319/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dok. ST 15833/23 INIT und ST 15833/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Rumänien hat erläutert, dass fünf Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C6.I4, C15.I9, C15.I11, C15.I16 und C16.I5. Auf dieser Grundlage hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Rumänien hat erläutert, dass 66 Maßnahmen teilweise nicht mehr durchführbar sind, da unvorhergesehene Umstände oder erhebliche Verzögerungen, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, aufgetreten sind, darunter Probleme bei der Leistung von Auftragnehmern und Hindernisse für die Fortschritte der Maßnahmen, aufgrund deren die ursprüngliche Planung nicht mehr umsetzbar ist. Dazu gehören Maßnahmen, die in ihrer derzeitigen Form aufgrund mangelnder oder unzureichender Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C1.R2, C1.I1, C1.I2, C1.I4, C1.I5, C2.I1, C2.I2, C2.I3, C2.I4, C3.I1, C3.I2, C3.I3, C4.I1, C4.I2, C4.I3, C5.I1, C5.I2, C5.I4, C6.I2, C6.I3, C7.I3, C7.I4, C7.I8, C7.I9, C7.I15, C7.I17, C8.I1, C8.I3, C8.I4, C8.I5, C8.I7, C8.I10, C9.R1, C9.I3, C9.I4, C10.R5, C10.I1, C10.I2, C10.I4, C11.I1, C11.I2, C11.I4, C11.I5, C11.I6, C11.I7, C12.I1, C12.I2, C13.I2, C13.I4, C14.R4, C14.R6, C14.I4, C15.R2, C15.R4, C15.I1, C15.I2, C15.I3, C15.I4, C15.I6, C15.I8, C15.I10, C15.I13, C15.I14, C15.I17, C15.I18 und C16.I7. Auf dieser Grundlage hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Rumänien hat erläutert, dass 16 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C2.I5, C5.R1, C6.I5, C8.R1, , C8.R5, C8.I2, C8.I8, C9.R2, C9.R3, C9.R4, C9.I2, C9.I5, C10.I3, C14.R5, C15.R7, und C16.I4. Auf dieser Grundlage hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Rumänien hat erläutert, dass 61 Maßnahmen geändert wurden, da mittlerweile bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates existieren, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen trotzdem erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahmen C1.I6, C2.R1, C2.R2, C3.R1, C4.R1, C4.R2, C6.R1, C6.R2, C6.R3, C6.R4, C6.R6, C7.I1, C7.I2, C7.I5, C7.I6, C7.I7, C7.I10, C7.I11, C7.I12, C7.I13, C7.I14, C7.I16, C7.I18, C7.I19, C8.R2, C8.R3, C8.R4, C8.R6, C8.I6, C8.I9, C9.R5, C9.I1, C9.I8, C9.I9, C9.I10, C10.R1, C10.R2, C10.R3, C10.R4, C11.R1, C11.R3, C12.R1, C12.R3, C13.R1, C13.R2, C13.R3, C13.R4, C13.R5, C13.I3, C14.R1, C14.R2, C14.R3, C14.R7, C14.R8, C14.R9, C15.R1, C15.R5, C15.I5, C16.R1, C16.R2 und C16.I2. Auf dieser Grundlage hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Rumänien hat die Streichung von 15 Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände beantragt. Dies betrifft die Maßnahmen C1.I3, C1.I7, C4.I4, C5.I3, C9.I6, C9.I7, C14.I1, C14.I2, C14.I3, C15.I7, C15.I12, C15.I15, C16.I1, C16.I3, und C16.I6. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Nach den Änderungen der Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 und einer damit verbundenen Senkung der zugrunde liegenden Kosten hat Rumänien beantragt, die durch die Streichung der Maßnahmen und die Herabsetzung ihres Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen. Aus diesem Grund hat Rumänien beantragt, 20 neue Maßnahmen hinzuzufügen: C3.I1a (Einrichtung freiwilliger Abfallsammelstellen auf Bezirksebene oder auf Stadt-/Gemeindeebene), C4.I3a (Verbesserung der Nachhaltigkeit der Straßeninfrastruktur im TEN-V-Netz, Straßenbenutzungsgebühren, Verkehrsmanagement und Straßenverkehrssicherheit), C5.I1a (Einrichtung eines Renovierungswellenfonds zur Finanzierung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz des vorhandenen Gebäudebestands), C6.I4a (Neue Stromspeicherkapazitäten), C6.I5a (Gewährleistung der Energieeffizienz in der Industrie), C7.I19a (Programme zur Weiterbildung/Wiederqualifizierung von Beschäftigten im Unternehmenssektor), C8.I11 (Kapitalzuführung für die Nationale Entwicklungsbank), C9.R2a (Straffung der Governance im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation), C9.I2.2a (Finanzierungsinstrumente für den Privatsektor), C9.I3.1a (Beihilferegulungen für den Privatsektor), C9.I5a (Einrichtung von Kompetenzzentren), C10.I3a (Sanierung öffentlicher Gebäude zur Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch territoriale Verwaltungseinheiten), C11.R3a (Reform des Finanzierungssystems für den Kultursektor), C12.I3 (Öffentliche Krankenhäuser), C12.I4 (Modernisierung der medizinischen Notfallversorgung), C15.I1a (Bau und Ausstattung von Kinderkrippen), C15.I10a (Ausbau des Netzes grüner Schulen), C15.I16a (Digitalisierung der Universitäten und Vorbereitung auf die digitalen Berufe der Zukunft), C16.I4a (Zuschussgutscheinregelung zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Haushalte) und C16.I8 (Vergabe von Differenzverträgen). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

### ***Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte***

- (11) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Rumänien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

### ***Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz***

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Rumäniens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

- (14) Die Änderungen des Beitrags zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz beziehen sich auf die Zuweisung für die neuen Maßnahmen C8.I11 (Kapitalzuführung für die Nationale Entwicklungsbank) und C12.I4 (Modernisierung der medizinischen Notfallversorgung); insbesondere durch die Integration von Maßnahmen zur Förderung des Wachstumspotenzials durch eine strukturelle Anpassung des Umfangs der verfügbaren öffentlichen Unterstützung zur Behebung von Marktversagen bzw. von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz im Gesundheitsbereich durch die Modernisierung der medizinischen Notfallversorgung.

***Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 97,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (16) Die Änderungen des Beitrags zum grünen Wandel beziehen sich auf die Änderungen von 39 Maßnahmen, d.h. C1.I4, C1.I5, C2.I1, C2.I2, C2.I3, C3.I1, C3.I2, C3.I3, C4.I1, C4.I2, C4.I3, C4.I4, C5.I1, C5.I3, C6.I2, C6.I3, C6.I4, C6.I5, C9.I2, C10.I1, C10.I2, C10.I3, C11.I2, C11.I4, C12.I1, C12.I2, C13.I1, C13.I2, C15.I1, C15.I6, C15.I7, C15.I10, C15.I12, C15.I17, C16.I1, C16.I3, C16.I4, C16.I5 und C16.I7. Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um von 44,1 % auf 40,61 %. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel haben dauerhafte Auswirkungen, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, um die Abhängigkeit Rumäniens von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Energieeinsparungen durch den Übergang zu grünen Technologien zu erhöhen, insbesondere zu grünen Technologien im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen und durch die Förderung nachhaltiger Verfahren in verschiedenen Sektoren. Dadurch tragen die Maßnahmen auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030-2050 und zum Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.

- (18) Die Änderungen des Beitrags zum digitalen Wandel beziehen sich auf die Kürzung der Mittelzuweisungen für 29 Maßnahmen, d.h. C1.I4, C1.I7, C3.I1, C3.I3, C4.I1, C4.I2, C4.I3, C6.I4, C7.I3, C7.I4, C7.I5, C7.I8, C7.I9, C7.I15, C7.I17, C7.I18, C7.I19, C9.I2, C9.I3, C10.I2, C10.I4, C11.I1, C12.I2, C15.I2, C15.I4, C15.I6, C15.I13, C15.I14 und C16.I5. Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Digitalziel des RRP von 21,8 % auf 21,3 %. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (20) Die Änderungen des Beitrags zu den REPowerEU-Zielen beziehen sich auf die Zuweisung für die neue Maßnahme C16.I8 (Vergabe von Differenzverträgen), indem sie Investitionen zur Förderung von Projekten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen umfassen, die Anreize für den raschen Ausbau von Technologien für saubere Energie schaffen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern.

## ***Kostenkalkulation***

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (22) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

### ***Sonstige Bewertungskriterien***

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von Rumänien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, d, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241.

### ***Positive Bewertung***

- (24) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## ***Finanzieller Beitrag***

- (25) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Rumäniens werden auf 21 410 527 593 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Rumänien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Rumänien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 13 566 055 514 EUR betragen. Daher bleibt der Rumänien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

## **Darlehen**

- (26) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Rumänien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 14 931 380 419 EUR erhalten. Nach der Streichung oder der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen C1.I1, C1.I2, C1.I3, C1.I4a, C1.I7, C2.I4a, C3.I2, C4.I3, C4.I4, C5.I1, C5.I3, C6.I2, C6.I3, C6.I4, C7.I18, C9.I2a, C9.I6, C9.I7, C10.I2, C10.I3, C10.I4, C11.I1, C15.I13, C15.I15, C15.I17 und C16.I6 hat Rumänien nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, einen Teil der frei gewordenen Darlehensmittel dazu zu nutzen, neue Maßnahmen zu unterstützen oder bestehende Maßnahmen im Rahmen des RRP verstärkt umzusetzen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Rumänien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Rumänien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Rumänien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 7 844 472 079 EUR herabgesetzt werden.
- (27) Die Höhe des finanziellen Beitrags für Rumänien sollte gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden; und die Höhe des Darlehens sollte gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. Dezember 2024 über die Herabsetzung des Betrags der zweiten Tranche der Unterstützung in Form eines Darlehens für Rumänien wurde das Darlehen jedoch um 10 772 581 EUR gekürzt, und Rumänien kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

- (28) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.
- (29) Von diesem Beschluss unberührt bleiben sollten Verfahren, die wegen einer möglichen Verzerrung des Binnenmarkts eingeleitet werden könnten, insbesondere Verfahren nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht umzusetzen und insbesondere etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2*  
*Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„(1) Die Union gewährt Rumänien ein Darlehen mit einem maximalen Volumen von 7 844 472 079 EUR.“
  
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---